

# PFÄNDUNG VON TASCHENGELD

**Der Taschengeldanspruch kann bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft gepfändet werden. Jeder Ehegatte hat einen Anspruch auf einen angemessenen Teil des Gesamteinkommens als Taschengeld, also auf einen Betrag, über den er zur Befriedigung reiner Privatinteressen frei verfügen kann. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem Vermögen, dem Einkommen, dem Lebensstil und ist somit vom Einzelfall abhängig. Man geht von etwa 5 % des anrechenbaren Einkommens des Unterhaltsschuldners aus.**

**JETZTIHRPERSÖNLICHESANGEBOTEINHOLEN!**

**TEL:05418001850**

**WEITEREINFORMATIONENUNTER:**

**WWW.ADU-INKASSO.DE**